

Geschäftszeichen: 353703/XXX.MP.19#0001

19.09.2019

Feststellungsbescheid zur Einordnung einer Getränkeverpackung als pfandpflichtig nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nr. 25 VerpackG (Allgemeinverfügung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage von § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 25 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) erlässt die Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister („**Zentrale Stelle**“) im Wege der Allgemeinverfügung folgenden Bescheid:

Die Getränkeverpackungen (Glasflasche, Füllvolumen 0,7 und 1 Liter) befüllt mit dem Getränk „Cynar- Ricetta Originale“ mit den Inhaltsstoffen Wasser, Mazerat (Alkohol landwirtschaftlichen Ursprungs mit Pflanzenauszügen), Alkoholgehalt 12 % Vol., Zucker, Chinin, Farbstoff und Citronensäure des Herstellers Campari Deutschland GmbH in der mittels aktueller Fotografien dargestellten Ausführung (siehe Anlage zu diesem Bescheid) stellen keine pfandpflichtigen Getränkeverpackungen im Sinne des § 31 Absatz 1 VerpackG dar.

Gründe

Die Campari Deutschland GmbH („**Antragstellerin**“) hat am 08. April 2019 einen Einordnungsantrag gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 25 VerpackG für eine Getränkeverpackung gestellt, die sie für nicht pfandpflichtig hält.

Die Antragstellerin hat vorgebracht, dass das Getränk unter die Ausnahmen nach § 31 Absatz 4 Nr. 7 d) VerpackG falle. Sie gibt an, dass das Getränk nicht der Pfandpflicht unterliege, da es sich um ein Alkoholerzeugnis handele, das der Alkoholsteuer, aber nicht der Alkopopsteuer unterfalle.

Die Antragstellerin hat unter anderem ein Muster (Flasche des Getränkes „Cynar- Ricetta Originale“ mit dem Alkoholgehalt von 16,5 % Vol.) übermittelt. Mit Nachricht vom 26. August 2019 hat die Zentrale Stelle die Antragstellerin darauf hingewiesen, dass Gegenstand einer Einordnungsentscheidung die konkrete Verpackung eines bestimmten Produktes sei und die Antragstellerin zur Übermittlung einer Produktbeschreibung und Abbildung des Produktes "Cynar" mit dem Alkoholgehalt von 12 % Vol. aufgefordert. Mit Nachricht vom 02. September 2019 wurde ein Packshot des Produktes „Cynar“ mit einem Alkoholgehalt von 12 % Vol. übermittelt.

Gegenstand der Beurteilung war die von der Antragstellerin anhand einer Beschreibung (0,7 und 1-Liter-Glasflasche des Getränkes „Cynar“ mit den Inhaltsstoffen Wasser, Mazerat (Alkohol

landwirtschaftlichen Ursprungs mit Pflanzenauszügen), Alkoholgehalt 12 % Vol., Zucker, Chinin, Farbstoff und Citronensäure) und der Abbildung gemäß Anlage näher beschriebene Verpackung des Herstellers Campari Deutschland GmbH („Prüfgegenstände“).

Pfandpflichtige Einweggetränkeverpackungen im Sinne des § 31 VerpackG sind mit Getränken befüllte Getränkeverpackungen im Sinne von § 3 Absatz 2 VerpackG,

- die gemäß § 3 Absatz 4 VerpackG keine Mehrwegverpackungen im Sinne von § 3 Absatz 3 VerpackG sind und
- die aufgrund ihrer Materialart (Glas, Metall, Papier/Pappe/Karton und Kunststoff einschließlich sämtlicher Verbunde aus diesen Hauptmaterialien) grundsätzlich einer Rücknahmeverpflichtung nach § 31 Absatz 2 Satz 3 VerpackG unterliegen und
- für die keine der in § 31 Absatz 4 VerpackG aufgeführten Ausnahmetatbestände einschlägig sind.

Es handelt sich bei den vorgenannten Prüfgegenständen um keine pfandpflichtige Getränkeverpackung im Sinne des § 31 VerpackG.

Im Einzelnen:

1. Berechtigtes Interesse

Die Antragstellerin hat ein berechtigtes Interesse an der Einordnung der Prüfgegenstände als nicht pfandpflichtige Einweggetränkeverpackung, da sie beabsichtigt die Verpackung mit dem Getränk in Deutschland in Verkehr zu bringen. Die Prüfgegenstände waren noch nicht Gegenstand eines Antrags nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 25 VerpackG.

2. Einweggetränkeverpackung

Bei den Prüfgegenständen handelt es sich um Getränkeverpackungen im Sinne des § 3 Absatz 2 VerpackG. Die Prüfgegenständen sind auch Einweggetränkeverpackungen im Sinne des § 31 VerpackG, da sie nicht dazu bestimmt sind, nach dem Gebrauch mehrfach zum gleichen Zweck wiederverwendet zu werden.

3. Rücknahmepflicht nach § 31 Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 VerpackG

Die Verpackung ist eine Glasflasche. Sie unterliegt daher grundsätzlich einer Rücknahmepflicht nach § 31 Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 VerpackG, sofern nicht einer der Ausnahmetatbestände nach § 31 Absatz 4 VerpackG eingreift.

4. Ausnahmetatbestand nach § 31 Absatz 4 VerpackG

Ein Ausnahmetatbestand nach § 31 Absatz 4 VerpackG greift ein.

Das Getränk unterfällt mit einem Alkoholgehalt von 12 % Vol. dem Ausnahmetatbestand nach § 31 Absatz 4 Nummer 7 d) VerpackG.

Bei den Prüfgegenständen handelt es sich um Getränkeverpackungen, die Alkoholerzeugnisse enthalten, die nach § 1 Absatz 1 des Alkoholsteuergesetzes vom 21. Juni 2013 (BGBl. I S. 1650, 1651), das zuletzt durch Artikel 241 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, der Alkoholsteuer unterliegen und keine Erzeugnisse enthalten, die gemäß § 1 Absatz 2 des Alkopopsteuergesetzes vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1857), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2221) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, der Alkopopsteuer unterliegen.

Bei den Prüfgegenständen handelt es sich um ein Erzeugnis im Sinne des § 31 Abs. 4 Ziffer 7 d) VerpackG. Die Prüfgegenstände unterliegen der Alkoholsteuer, nicht aber der Alcopopsteuer, da allein schon der Alkoholgehalt von 10 % Vol. überschritten wird (§ 1 Absatz 2 Nr. 2 Alkopopsteuergesetz).

Es handelt sich somit bei den Prüfgegenständen um keine pfandpflichtigen Einweggetränkeverpackungen im Sinne des § 31 VerpackG.

Die Ausnahme von der Systembeteiligungspflicht gemäß § 7 Absatz 1 VerpackG nach 12 Absatz 1 Satz 2 VerpackG greift damit für die Prüfgegenstände nicht ein.

Für diesen Bescheid entstehen keine Kosten.

Dieser Verwaltungsakt wurde mit Hilfe einer Datenverarbeitungsanlage gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig.

Die Zentrale Stelle Verpackungsregister veröffentlicht Einordnungsentscheidungen, die auf Antrag ergangen sind, auf ihrer Webseite ohne Angabe der persönlichen Daten von Antragstellern.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister, Osnabrück, erhoben werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Widerspruchsbehörde (Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau) gewahrt.

Stiftung Zentrale Stelle
Verpackungsregister

gez.
Gunda Rachut
Vorstand

Anlage







223739

FF2065